

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Umweltfragen

Hannover, den 5. Juni 2001

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drs. 14/1901

Berichterstatterin: Abg. Frau Ortgies (CDU)

Der Ausschuss für Umweltfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/1901 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Dr. Stumpf
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/1901

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über den Nationalpark „Harz“**

Das Gesetz über den Nationalpark „Harz“ (Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1999, GVBl. S. 164) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „abgewandten“ durch das Wort „zugewandten“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) ¹Zur Umsetzung der Schutzverpflichtungen, die sich aus der Eigenschaft des

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über den Nationalpark „Harz“**

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes
über den Nationalpark „Harz“**

Das Gesetz über den Nationalpark „Harz“ _____ vom 15. Juli 1999 (Nds. GVBl. S. 164) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

- aa) In _____ Satz 2 wird das Wort „abgewandten“ durch das Wort „zugewandten“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- 0/a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

- 0/b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Gesteine“ das Wort „und“ und nach dem Wort „gewährleisten“ die Worte „sowie die Voraussetzungen dafür zu verbessern“ eingefügt.

- bb) Nummer 2 wird gestrichen.

- cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.

- 0/c) Absatz 3 wird gestrichen.

- a) Es werden die folgenden **neuen** Absätze 3 und 4 **angefügt**:

„(3) ¹Zur Umsetzung der _____
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/1901

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

Nationalparks als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder als hierfür vorgeschlagenes Gebiet ergeben, dient der Nationalpark insbesondere dem Ziel, die nachfolgend genannten Lebensraumtypen und die genannte Tierart in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder - soweit ein solcher nicht vorhanden ist - diesen Zustand wieder herzustellen.² Die Lebensraumtypen und die Tierart, deren Schutz der Nationalpark in diesem Sinne dient, sind

1. die prioritären Lebensraumtypen

montane und submontane Borstgrasrasen auf Silikatböden, lebende Hochmoore, Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion), Moorbüschel (montane Fichten-Moorwälder), Auenwälder mit Schwarzerle und Gemeiner Esche,

2. die weiteren Lebensraumtypen

dystrophe Seen und Teiche, trockene europäische Heiden, Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*), feuchte Hochstaudenfluren der montanen Stufe, Bergmähwiesen, noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, Übergangs- und Schwingrasenmoore, silikathaltige Schutthalden der Berglagen, Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), montane bis alpine bodensaurer Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*)

sowie

3. die nicht prioritäre Tierart

Groppe.

21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung dient der Nationalpark auch der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für

1. *unverändert*

2. *unverändert*

3. *unverändert*

²Soweit in dem Verfahren nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG von dem Gesamtgebiet des Nationalparks abweichende Flächen des Nationalparks als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festgelegt werden, ist diese Festlegung für

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/1901

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

(4) ¹Zur Umsetzung der Schutzverpflichtungen, die sich aus der Eigenschaft von Flächen des Nationalparkgebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet ergeben, dient der Nationalpark insbesondere dem Ziel, das Überleben und die Vermehrung der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG genannten Vogelarten sowie der in dem Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete und der Rastplätze sicherzustellen. ²Ziel ist auch, Verschlechterungen der Eigenschaften des Nationalparkgebietes als Habitat für diese Vogelarten sowie Störungen der Vögel zu vermeiden, die einen günstigen Erhaltungszustand der Vogelarten erheblich beeinträchtigen könnten. ³Das besondere Schutzziel nach Satz 1 und 2 umfasst im Nationalpark alle Flächen mit Ausnahme der Erholungsbereiche und der in der Anlage 2.2 schraffiert gekennzeichneten Fläche.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
- c) In dem neuen Absatz 5 werden nach den Worten „Absatz 2“ die Worte „bis 4“ eingefügt.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird gestrichen.

den Schutzzweck nach Satz 1 maßgeblich. ³Das Niedersächsische Umweltministerium macht die nach Satz 2 maßgeblichen Flächen öffentlich bekannt.

(4) ¹Die zur Umsetzung der _____ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung in Satz 3 zu einem Europäischen Vogelschutzgebiet erklärten Flächen des Nationalparks dienen _____ auch dem Ziel, das Überleben und die Vermehrung der dort vorkommenden, in Anhang I und Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie _____ genannten Vogelarten _____ sicherzustellen. ²_____. ³Vogelschutzgebiet im Sinne des Satzes 1 sind alle Flächen des Nationalparks mit Ausnahme der Erholungsbereiche und der in den Anlagen 2.2 und 3.1 schraffiert gekennzeichneten Flächen.“

- b) *wird gestrichen*

- c) *wird gestrichen*

3. § 4 _____ wird wie folgt geändert:

0/a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Regionale Belange
und Verkehrsbelastungen“**

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Nationalparkverwaltung hat bei ihren Entscheidungen nach diesem Gesetz die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der regionalen Entwicklung, der gewerblichen Wirtschaft

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/1901

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

- und des Tourismus zu berücksichtigen, soweit der Schutzzweck es erlaubt.“**
- b) Nach den Worten „die Belange“ werden die Worte „der Förderung der regionalen Entwicklung“ und ein Komma eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²In ihnen befinden sich Skiabfahrten, Skilifte und Fremdenverkehrseinrichtungen, die nicht als Unterkunft für Menschen geeignet sind.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Unterhaltung der vorhandenen Einrichtungen nach Absatz 1 ist zulässig, soweit hierdurch die Vegetation nicht erheblich beeinträchtigt wird.“
- b) *wird gestrichen*
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) **Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:**
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²**Die in diesen Bereichen vorhandenen** Skiabfahrten, Skilifte, **Rodelhänge** und _____ **Tourismuseinrichtungen dürfen in Art und Umfang wie bisher betrieben und unterhalten werden.“**
- bb) **Es wird der folgende Satz 3 angefügt:**
- „³**Modernisierungen sind zulässig, soweit der Schutzzweck es erlaubt.“**
- b) **Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.**
- c) *wird gestrichen*
- 4/1. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) **Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:**
- In Nummer 1 Buchst. b wird die Verweisung „Absatz 2“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.**
- b) **Absatz 2 wird gestrichen.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/1901

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Sie unterhält hierfür entsprechende Einrichtungen im Nationalparkgebiet oder wirkt bei deren Unterhaltung mit.“
- b) In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „Bildungs- und Informationsarbeit“ ersetzt durch die Worte „Informations- und Bildungsarbeit“.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bevölkerung“ die Worte „und den Besuchern“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird Satz 1 gestrichen.
- e) In dem neuen Satz 1 des Absatzes 4 werden nach dem Wort „Erschließung“ die Worte „für die Allgemeinheit“ eingefügt.
6. In § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d) werden nach dem Wort „Bereiche“ die Worte „oder für das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung die Geologie und Landschaftsgeschichte“ eingefügt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Informationsarbeit**

(1) ¹Die Nationalparkverwaltung betreibt Informations- und Bildungsarbeit, soweit dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbar ist.

²Sie unterhält hierfür entsprechende Einrichtungen im Nationalparkgebiet oder wirkt bei deren Unterhaltung mit.

(2) ¹Die Informations- und Bildungsarbeit soll dazu beitragen, den Schutzzweck des Nationalparks zu verwirklichen und Verständnis für ökologische Zusammenhänge zu schaffen. ²Sie hat die Möglichkeiten des Naturerlebnisses und der Erholung im Nationalpark aufzuzeigen und der Allgemeinheit die Ziele des Nationalparks nahe zu bringen. ³Die Arbeiten im Nationalpark einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben sollen erläutert werden.

(3) ¹Die Nationalparkverwaltung soll bei der Informations- und Bildungsarbeit mit anderen Landesverwaltungen, Kommunen und Verbänden zusammenwirken, soweit diese Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug auf den Nationalpark leisten, insbesondere durch gemeinsam unterhaltene oder mit Zuwendungen des Landes geförderte Einrichtungen. ²Sie kann geeignete Personen an der Informations- und Bildungsarbeit beteiligen.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8
Forschung**

(1) ¹Die Nationalparkverwaltung führt eigene wissenschaftliche Untersuchungen durch und koordiniert externe Forschungsvorhaben.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/1901

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

²Die wissenschaftliche Beobachtung und Forschung im Nationalpark bedarf der Zulassung durch die Nationalparkverwaltung, die zu erteilen ist, wenn die Beobachtung und Forschung das Ziel verfolgen

1. **den Aufbau, die Entwicklung und die Zusammenhänge der natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften zu untersuchen,**
2. **Erkenntnisse für den Naturschutz oder die naturnahe Waldbewirtschaftung zu gewinnen,**
3. **Erkenntnisse über menschliche Einwirkungen sowie für eine überregionale Beobachtung von Umweltveränderungen zu liefern,**
4. **kulturhistorisch wertvolle Bereiche** oder für das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung die Geologie und Landschaftsgeschichte **zu erforschen oder**
5. **die Nationalparkverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen**

und mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbar sind.

(2) Die Zulassung kann mit der Auflage versehen werden, die Ergebnisse der Beobachtung und Forschung der Nationalparkverwaltung zur Verfügung zu stellen.“

7. In § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „Bildungs- und Informationsarbeit“ ersetzt durch die Worte „Informations- und Bildungsarbeit“.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „§ 7 Abs. 4“ die Worte „und des § 6 Abs. 2“ eingefügt.

7. In § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „Bildungs- und Informationsarbeit“ durch die Worte „Informations- und Bildungsarbeit“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 **erhält folgende Fassung:**

„(1) ¹Der Wegeplan stellt den gegenwärtigen Zustand und die beabsichtigte Entwicklung der Forstwege, Wanderwege, Loipen, Reit- und Radwege im Nationalpark dar. ²Die Wege und Loipen sollen den

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/1901

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

Nationalpark der Allgemeinheit zugänglich machen, soweit der Schutzzweck es erlaubt.³ Bei der Planung sind die vorhandenen Einrichtungen und die bisherige Erschließung des Nationalparks zu berücksichtigen.⁴ Die Nationalparkverwaltung kann Forstwege aufgeben, wenn sie nicht mehr benötigt werden

- 1. für die Waldbehandlung,**
- 2. als Zuwegung für Grundstücke außerhalb des Nationalparks, die anders nicht oder nur auf unzumutbaren Umwegen erreichbar sind,**
- 3. für Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder**
- 4. für einen der in § 6 Nr. 2 genannten Zwecke.**

⁵**Der Wegeplan soll auch große unzerschnittene Bereiche ausweisen, insbesondere in Gebieten, in denen die Waldbestände ihrer natürlichen Entwicklung ohne steuernde Maßnahmen überlassen bleiben _____.**“

- b) In Absatz 1 wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

„²Er soll sowohl angemessene Möglichkeiten für die Bildung und Erholung im Nationalpark vorsehen als auch große unzerschnittene Bereiche ausweisen, insbesondere in Gebieten, in denen die Waldbestände ihrer natürlichen Entwicklung ohne steuernde Maßnahmen überlassen bleiben (§ 9 Abs. 3 Satz 1, § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2. Halbsatz).“

- c) In Absatz 3 werden nach den Worten „Wander- und Sportvereine“ die Worte „sowie der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine“ eingefügt.

- b) *wird gestrichen*

- c) Absatz 3 **erhält folgende Fassung:**

„(3) ¹Der Wegeplan wird unter Beteiligung der an den Nationalpark grenzenden Gemeinden und Samtgemeinden, der betroffenen Landkreise, der Wander- und Sportvereine sowie der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine von der Nationalparkverwaltung aufge-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/1901

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

stellt und von der obersten Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde erlassen. ²Satz 1 gilt auch bei jeder Änderung des Wegeplans.“

8/1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die einleitenden Worte „¹Darüber hinaus sind im Nationalpark folgende Handlungen untersagt:“ durch die Worte „¹Zur Vermeidung von Störungen und Gefährdungen der Schutzgüter des Nationalparks ist es verboten,“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

8/2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Vorschriften“ durch das Wort „Absätze“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Zustimmung der“ durch die Worte „Zulassung durch die“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Zulassung ist zu erteilen, soweit der Schutzzweck es erlaubt.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

9. § 13 wird wie folgt geändert:

0/a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Freistellungen“

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Die einleitenden Worte „Von den Verboten des § 11 und den Beschränkungen des § 12 sind ausgenommen:“ werden durch die Worte „¹Die Verbote dieses Gesetzes gelten nicht für“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/1901

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

- a) In Nr. 5 erhält die zweite Alternative folgende Fassung:

„sowie sonstige zwingende Maßnahmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“.

- b) In Nr. 12 werden nach dem Wort „Wettkampfveranstaltungen“ die Worte „im Winter“ eingefügt.

- c) An den bisherigen Text wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 Nr. 5 und 6 gilt nicht, soweit die dort genannten Handlungen im Einzelfall geeignet sind, deutlich über das übliche Maß hinaus auf die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nach § 3 Abs. 3 und 4 einzuwirken und diese erheblich zu beeinträchtigen; uneingeschränkt zulässig sind jedoch zwingende Maßnahmen zum Schutz von Leib, Leben oder bedeutenden Sachgütern, vor deren Durchführung eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 14 in Verbindung mit § 19 c des Bundesnaturschutzgesetzes nicht möglich ist.“

10. In § 14 werden nach dem Wort „erfordern“ die folgenden Worte eingefügt:

„und bei Vorhaben oder Maßnahmen, die geeignet sind, die in § 3 Abs. 3 und 4 genannten Schutzziele erheblich zu beeinträchtigen, die in § 19 c des Bundesnaturschutzgesetzes niedergelegten Anforderungen beachtet sind“.

- bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sowie sonstige zwingende Maßnahmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,“.

- b) *wird gestrichen*

- c) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Soweit Maßnahmen nach Satz 1 Nrn. 1, 5, _____ 6, 9 und 12 _____ geeignet sind, _____ **einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen die Schutzgüter** nach § 3 Abs. 3 und 4 erheblich zu beeinträchtigen, **sind sie nur unter den Voraussetzungen des § 19 c des Bundesnaturschutzgesetzes zulässig** _____.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) **Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:**

Die Worte „des § 11 und den Beschränkungen des § 12“ werden durch die Worte „dieses Gesetzes“ ersetzt.

- b) **Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:**

„²Soweit der Befreiungsantrag Vorhaben oder Maßnahmen **betrifft, die geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben oder Maßnahmen die Schutzgüter** nach § 3 Abs. 3 und 4 erheblich zu beeinträchtigen, **kann die Befreiung nur unter den Voraussetzungen des § 19 c des Bundesnaturschutzgesetzes erteilt werden.**
³**Die Befreiung für notwendige Kapazitäts-**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/1901

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

erweiterungen von Ver- und Entsorgungsanlagen für Siedlungen, die vom Nationalpark umschlossen sind, soll erteilt werden, wenn die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt sind.“

10/1. Die Überschrift des § 15 erhält folgende Fassung:

„Entschädigung und Ausgleich“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Harz“ und den Anführungsstrichen die Worte „mit Sitz in Sankt Andreasberg“ eingefügt.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) _____ Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „,Harz“ „ _____ werden die Worte „mit Sitz in Sankt Andreasberg“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Nationalparkverwaltung ist im Gebiet des Nationalparks auch zuständig für die durch das Niedersächsische Naturschutzgesetz den unteren und den oberen Naturschutzbehörden zugewiesenen Aufgaben.“

a/1) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 5 wird gestrichen.

- b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Nationalparkverwaltung kann bei der Informations- und Bildungsarbeit mit anderen Landesverwaltungen, Kommunen und Verbänden zusammenwirken, soweit diese Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug auf den Nationalpark leisten, insbesondere durch gemeinsam unterhaltene oder mit Zuwendungen des Landes geförderte Einrichtungen.“

- b) *wird gestrichen*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/1901

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Des für Naturschutz zuständigen Bundesministeriums,“.

12. § 18 erhält folgende Fassung:

**„§ 18
Nationalpark-Beirat**

(1) ¹Die Nationalparkverwaltung wird durch einen Nationalpark-Beirat beraten; der Beirat soll die Nationalparkverwaltung in ihrer Aufgabe unterstützen, den Schutzzweck unter Berücksichtigung sonstiger Belange der Allgemeinheit zu verwirklichen. ²Dem Beirat gehören an

1. je ein Mitglied für die Landkreise Goslar und Osterode am Harz, für die Städte Bad Harzburg, Braunlage, Herzberg am Harz, Osterode am Harz, Vienenburg, für die Bergstadt Altenau, die Samtgemeinde Oberharz und den Zweckverband Großraum Braunschweig,
2. ein Mitglied aus dem für den Naturschutz im Nationalpark „Hochharz“ zuständigen Fachministerium des Landes Sachsen-Anhalt,
3. je ein Mitglied für die oberste Denkmalschutzbehörde und die oberste Forstbehörde des Landes Niedersachsen,
4. ein Mitglied aus dem für Naturschutz zuständigen Bundesministerium,
5. zwei Mitglieder für den Regionalverband Harz e. V. - Verband für Regionalentwicklung, Landschafts- und Kulturpflege - und ein Mitglied für die Gesellschaft zur Förderung des Nationalparks Harz e. V.,
6. ein Mitglied für die Harzwasserwerke GmbH,
7. je ein Mitglied für die Vereinigung der Niedersächsischen Industrie- und Handelskammern, die Vereinigung der Handwerkskammern Niedersachsen, die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V., den Deutschen Gewerkschaftsbund - Landes-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/1901

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

bezirk Niedersachsen - und den Harzer Verkehrsverband e. V.,

8. je ein Mitglied aus den wissenschaftlichen Fachbereichen Naturschutz und Landschaftspflege, Biologie und Forst an den niedersächsischen Hochschulen,
9. je ein Mitglied für den Harzklub e. V., den Kreissportbund Goslar, und den Kreissportbund Osterode am Harz sowie
10. fünf Mitglieder für die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände.

(2) ¹Die Mitglieder des Beirats werden von der obersten Naturschutzbehörde für die Dauer von fünf Jahren berufen. ²Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1, 5 bis 7, 9 und 10 werden von den sie entsendenden Behörden, Verbänden, Körperschaften und Vereinen benannt, die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 von den genannten Fachbereichen. ³Für die Benennung gilt § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes entsprechend.

- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Verbände müssen mindestens zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen benennen oder vorschlagen; Organisationen und Gruppen nach Absatz 1, die ein Mitglied vorschlagen, haben für mindestens jede zweite Amtszeit des Beirats eine Frau vorzuschlagen. ²Diese Anforderung entfällt nur dann, wenn der jeweiligen Organisation oder Gruppe auf Grund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen im Einzelfall nicht möglich ist; dies ist gegenüber der obersten Naturschutzbehörde bei der Benennung bzw. dem Vorschlag des Mitgliedes schriftlich zu begründen.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/1901

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

d) In Satz 1 des neuen Absatzes 3 werden nach dem Wort „Nationalparkverwaltung“ die Worte „und unterstützt sie bei der Verfolgung des Schutzzwecks“ eingefügt.

(3) Kommt in den Fällen eines von mehreren Verbänden und Einrichtungen gemeinsam auszuübenden Benennungsrechts (Absatz 1 Satz 2 Nrn. 8 und 10) eine Einigung zwischen den beteiligten Verbänden und Einrichtungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Aufforderung zur Einreichung eines Vorschlags zustande, so entscheidet darüber die oberste Naturschutzbehörde.

(4) Der Beirat ist von der Nationalparkverwaltung anzuhören

- 1. zum Entwurf des Nationalparkplans und des Wegeplans,**
- 2. bei Forschungsvorhaben (soweit die Nationalparkverwaltung daran beteiligt ist),**
- 3. bei der Erstellung von Informationsmaterial über den Nationalpark oder Teile davon und**
- 4. zu Fragen nationaler und internationaler Zusammenarbeit (Forschung, Exkursionen und dergleichen).**

(5) Der Geschäftsablauf im Beirat einschließlich der Vertretung der Beiratsmitglieder wird durch eine von der obersten Naturschutzbehörde zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.“

13. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

13. § 20 _____ wird wie folgt geändert:

0/a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer, ohne dass dies durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes zugelassen ist, vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 11 Abs. 1 den Nationalpark oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert,**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/1901

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

- a) Die Worte „50 000 Deutsche Mark“ werden durch die Worte „30 000 Euro“ und die Worte „100 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „55 000 Euro“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende neue Satz 2 angefügt:
- „²Bis zum 31.12.2001 werden Bußgelder entsprechend dem fest stehenden Umrechnungswert in Deutscher Mark festgesetzt.“
2. **entgegen § 11 Abs. 2 eine störende oder gefährdende Handlung vornimmt,**
3. **den Nationalpark unter Verstoß gegen § 12 Abs. 2 bis 4 betritt oder**
4. **entgegen § 12 Abs. 5 eine der dort genannten Handlungen vornimmt.“**
- a) **In Absatz 2 werden der Betrag „50 000 Deutsche Mark“ durch den Betrag „30 000 Euro“ und der Betrag „100 000 Deutsche Mark“ durch den Betrag „55 000 Euro“ ersetzt.**
- b) **wird gestrichen**

13/1. Es werden die folgenden §§ 21 und 22 angefügt:

„§ 21

Anwendung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Mit Ausnahme der §§ 5, 6, 7 Abs. 2 Satz 2 und des § 55 Abs. 2 Sätze 1 und 2 finden die Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

§ 22

Übergangsbestimmungen

(1) Der Nationalpark-Beirat nach § 18 wird erst nach Ablauf der Amtszeit des bestehenden Beirats berufen.

(2) Bußgelder gemäß § 20 Abs. 2 werden bis zum 31. Dezember 2001 entsprechend dem fest stehenden Umrechnungswert in Deutscher Mark festgesetzt.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/1901

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/1901**Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen***Anlage 1.1**

Karte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage 1.2

Karte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage 1.3

Karte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage 2.1

Karte im Maßstab 1 : 5 000

Anlage 2.2

Karte im Maßstab 1 : 5 000

Anlage 2.3

Karte im Maßstab 1 : 5 000

Anlage 2.4

Karte im Maßstab 1 : 5 000

Anlage 2.5

Karte im Maßstab 1 : 5 000

Anlage 2.6

Karte im Maßstab 1 : 5 000

Anlage 3.1

Karte im Maßstab 1 : 5 000

Anlage 3.2

Karte im Maßstab 1 : 5 000

Anlage 3.3

Karte im Maßstab 1 : 5 000

Anlage 3.4

Karte im Maßstab 1 : 5 000

Anlage 1.1*

Karte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage 1.2*

Karte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage 1.3*

Karte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage 2.1*

Karte im Maßstab 1 : 5 000

Anlage 2.2*

Karte im Maßstab 1 : 5 000

Anlage 2.3*

Karte im Maßstab 1 : 5 000

Anlage 2.4*

Karte im Maßstab 1 : 5 000

Anlage 2.5*

Karte im Maßstab 1 : 5 000

Anlage 2.6*

Karte im Maßstab 1 : 5 000

Anlage 3.1*

Karte im Maßstab 1 : 5 000

Anlage 3.2*

Karte im Maßstab 1 : 5 000

Anlage 3.3*

Karte im Maßstab 1 : 5 000

Anlage 3.4*

Karte im Maßstab 1 : 5 000

* Das Kartenwerk wird gesondert verteilt. Den Mitgliedern der an der Gesetzesberatung beteiligten Ausschüssen ist es bereits mit der Vorlage 86 zur Drucksache 14/1901 zugeleitet worden.